

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft

1 Natur und Landschaft

1.1 Landschaftliches Leitbild

(Z) Die Naturräume der Region sollen in ihrer jeweiligen Eigenart und Funktion langfristig gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Neben gewerblich-industriell geprägten Wirtschaftsräumen soll die Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften sowie der historischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

1.2 Nachhaltige Nutzung der Naturgüter

1.2.1 Boden

(Z) In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen und im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können.

(Z) In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Region, insbesondere im Maintal, in den unteren Talabschnitten seiner Nebenflüsse, im westlichen Albvorland und im Grabfeldgau sowie in den Karstgebieten der Region soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine gute fachliche Praxis nach den einschlägigen Fachgesetzen die Funktionsfähigkeit des Bodens erhalten wird, Erosion verhindert und Schadstoffeintragungen vermieden werden.

1.2.2 Wasser

(Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass nutzbare Grundwasservorkommen, insbesondere Vorkommen im Fränkische Jura mit seinen Randbereichen und im Buntsandstein des Obermainischen Hügellandes, sowie Oberflächengewässer in der Region vor schädlichen Einwirkungen und Belastungen durch Eingriffe in die Landschaft oder eine nicht guter fachlicher Praxis entsprechende Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bewahrt werden.

(Z) Gewässer und Uferbereiche sollen in allen Teilen der Region als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, in Abstimmung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft renaturiert werden.

1.2.3 Luft

(Z) In der gesamten Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden.

1.2.4 Pflanzen, Tiere

*(Z) In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten.**

1.3 Pflege und Entwicklung der Landschaft

(Z) In der Region soll die Pflege und Entwicklung der Landschaft entsprechend den Zielen B I 1.3.1.1 – 1.3.3.4 erfolgen. Von den Zielen ausgenommen ist der innerhalb der Region erforderliche Flächenbedarf für den Neubau der ICE-Strecke Nürnberg-Erfurt, den Neubau der A 73 Lichtenfels-Suhl und der B 173 Lichtenfels-Kronach sowie für den Ausbau der A 3 Nürnberg-Aschaffenburg.

1.3.1 Pflege und Entwicklung der Landschaft im Siedlungsbereich

1.3.1.1 (Z) Landschaftlich wertvolle Bereiche sollen durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

1.3.1.2 (Z) Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen, insbesondere in den Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

1.3.1.3 (Z) Talauen sollen in den Städten und Siedlungsbereichen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeiten zur freien Natur erhalten werden. Insbesondere sollen Neubausiedlungen im für den Naturhaushalt wichtigen Überschwemmungsgebiet der Talauen unterbleiben.

1.3.1.4 (Z) In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden.

* von der Verbindlichkeit ausgenommen

1.3.2 Pflege und Entwicklung der freien Landschaft

- 1.3.2.1 (Z) Die Fließgewässer der Region sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. Fließgewässer, die früheren Nutzungszielen entsprechend begradigt und massiv befestigt worden sind, sollen durch ökologischen Rückbau in Abstimmung mit den Belangen der historischen Kulturlandschaft in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Bei Wehranlagen und Abstürzen soll die biologische Durchgängigkeit der Gewässer durch Umbau oder Bau von Wanderhilfen wiederhergestellt werden.

Auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ufervegetation und des im Überschwemmungsbereich liegenden Grünlands soll hingewirkt werden.

- 1.3.2.2 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Bestand an Feuchtgebieten in allen Teilen der Region nicht verringert und eine weitere Trockenlegung sowie der Umbruch von Grünland im Überschwemmungsgebiet der Talauen vermieden wird.

- 1.3.2.3 (Z) Talabschnitte ohne öffentliche Straßen, Versorgungsleitungen oder Bebauung sollen insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten weiterhin freigehalten werden.

- 1.3.2.4 (Z) Bei der Anlegung von Erholungseinrichtungen an Gewässern, insbesondere in den Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, soll die Belastbarkeit des Naturhaushalts berücksichtigt werden.

- 1.3.2.5 (Z) Landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete, insbesondere im Grabfeldgau, im Itz-Baunach-Hügelland, im Vorland der nördlichen Frankenalb, im Mittelfränkischen Becken und im östlichen Bereich des Steigerwaldes, sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft stärker durchgrünt werden.

- 1.3.2.6 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass nachteilige Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Nutzungsänderungen in den Grenzertragslagen der Mittelgebirge vermieden werden.

Soweit Flächen, insbesondere in den Naturparks, aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden, soll darauf hingewirkt werden, dass diese als Regenerationsflächen verwendet werden.

- 1.3.2.7 (Z) Aufforstungen sollen insbesondere im Nordwestlichen Frankenwald, in der Nördlichen Frankenalb, im Mittelfränkischen Becken und im Steigerwald nur erfolgen, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

Laubwälder und Mischwälder sollen erhalten, Nadelholzbestände mit Ausnahme der wertvollen Flechten-Wintergrün-Kiefernwälder im Naturraum Mittelfränkisches Becken mit Laubhölzern angereichert werden.

- 1.3.2.8 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass in der gesamten Region erdgeschichtlich bedeutende natürliche Gesteinsaufschlüsse und Landschaftsformen erhalten bleiben und neue Geotope entstehen können.

Hohlwege, Dolinen, natürliche Geländeeinschnitte sowie ökologisch oder geologisch und bodenkundlich bedeutsame Steinbrüche und Abbaustellen für Bodenschätze sollen erhalten und für die Neuentwicklung von Biotopen gesichert werden.

- 1.3.2.9 (Z) Stadtnahe Wälder in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Nahbereich Bamberg, sowie außerhalb der Verdichtungsräume im Bereich der zentralen Orte, insbesondere in den Nahbereichen Coburg, Kronach und Lichtenfels, sollen durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

1.3.2.10 (Z) Landschaftsschäden sollen vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie in den Tälern der Itz, des Maines, der Regnitz und der Rodach beseitigt werden.

1.3.3 Pflege und Entwicklung der Landschaft in besonderen Regionsteilen

1.3.3.1 (Z) Pflege- und Sanierungsmaßnahmen, die für die Erhaltung der Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten, insbesondere in Naturschutzgebieten, bei Naturdenkmälern, Landschaftsbestandteilen oder Biotopen erforderlich sind, sollen durchgeführt werden für

- Halbtrockenrasen, vorrangig in der Nördlichen Frankenalb,
- Halbtrockenrasen, Säume *und lichte Kiefernwälder*^{*} im Bereich der "Langen Berge" und der "Bruchschollenkuppen", Landkreis Coburg,
- Wacholderhänge in der Nördlichen Frankenalb,
- bestimmte Sukzessionsstadien seltener Pflanzengesellschaften,
- Sandgrasfluren im Regnitztal,
- naturnahe Teiche einschließlich angrenzender Feuchtbiotope,
- Standorte gefährdeter Pflanzenarten,
- Dünen sandgebiete entlang des Aischgrundes,
- Hüllweiher.

1.3.3.2 (Z) In den Mittelbereichen Bamberg und Forchheim sollen/soll

- die Waldbestände gesichert und erhalten werden
- auf die Erhaltung der Laubwälder, die Anreicherung der Nadelwälder mit Ausnahme wertvoller Flechten-Wintergrün-Kiefernwälder im Naturraum Mittelfränkisches Becken mit Laubgehölzen, die Vergrößerung der Mischwaldgebiete und deren naturnahe Bewirtschaftung sowie eine Verbesserung der Erholungswirksamkeit des Waldes hingewirkt werden
- die landschaftliche Vielfalt und die Landschaftsstrukturen, die ökologisch bedeutsam und für das Landschaftsbild charakteristisch sind, erhalten werden
- in den Waldgebieten kein Abbau von Bodenbestandteilen außerhalb von hierfür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen
- die Flusstäler der Aurach, der Aisch, der Rauhen und der Reichen Ebrach vor Veränderungen bewahrt sowie auf die Erhaltung der Dauergrünlandnutzung, der unregulierten Flussabschnitte und sonstiger Feuchtbiotope hingewirkt werden
- unregelmäßiges Freizeitwohnen vor allem im Bereich der Frankenalb und der überwiegend bewaldeten Höhenrücken zwischen den Flussläufen der Aurach, der Rauhen und der Reichen Ebrach vermieden werden.

1.3.3.3 (Z) In den Mittelbereichen Coburg und Neustadt b. Coburg sollen/soll

- die großen zusammenhängenden Waldflächen vor anderen Nutzungen, Zerschneidungen und einer Verringerung geschützt werden
- auf die Erhaltung der Laub- und Mischwälder und deren naturnahe Bewirtschaftung hingewirkt werden
- auf die Anreicherung der Nadelwälder mit Laubgehölzen hingewirkt werden
- ökologisch vielfältige Landschaftsräume mit ihrem Wechsel von Laubwäldern, bebauungsfreien Talabschnitten mit naturnahen Bachläufen und Biotopen gesichert und erhalten werden
- das Flusstal der Itz südlich von Coburg vor weiteren Veränderungen bewahrt werden

^{*} von der Verbindlichkeit ausgenommen

- das Flusstal der Rodach zwischen Landesgrenze nördlich Roßfeld und Landesgrenze südlich Gauerstadt als zentraler Wiesenbrüterlebensraum im westlichen Oberfranken gesichert und in Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft weiter optimiert werden
- der Muschelkalkzug der "Langen Berge" und "Bruchschollenkuppen" als landesweit bedeutsamer Biotopverbund von Trockenlebensräumen gesichert und weiter aufgewertet werden.

1.3.3.4 (Z) In den Mittelbereichen Kronach und Lichtenfels sollen/soll

- die unverbauten Flussauen von Steinach, Rodach und Main gesichert werden
- auf die Erhaltung des oberen Maintals zwischen Michelau i. OFr. und Redwitz a. d. Rodach in seiner bisherigen Nutzungsweise, insbesondere als Grünland, hingewirkt werden
- wertvolle Feuchtbiotope, insbesondere in den Flussauen, geschützt werden
- die bewaldeten Höhenrücken westlich der Steinach, westlich von Kronach und südlich von Weißenbrunn gesichert und auf eine Anreicherung mit Laubgehölzen hingewirkt werden
- die vielfältige Heckenlandschaft südlich von Marktrodach erhalten werden
- die größeren und geschlossenen Waldgebiete und die bewaldeten Höhenrücken nördlich und westlich von Lichtenfels, westlich von Bad Staffelstein und Ebensfeld erhalten und vor Zerschneidung und Verringerung der Waldfläche geschützt werden
- die Hangbereiche zum Steinach- und Maintal vor Bebauung geschützt werden
- die Uferbereiche des Maines, des Neuenseer Weihers sowie des Baggersees nördlich von Michelau i. OFr. von Bebauung freigehalten und die landschaftliche Vielfalt durch Schutz vor weiteren Teichanlagen oder Auffüllungen erhalten sowie auf den Schutz von Feuchtwiesen, Schilfbeständen und Altarmbereichen hingewirkt werden.

1.4 Landschaftliche Folgeplanungen

1.4.1 (Z) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen durchgeführt werden

- zur Erhaltung und Pflege der Erholungsgebiete, insbesondere in den Naturparks der Region
- zur Vermeidung und Beseitigung von Landschaftsschäden, insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg sowie im Main- und Regnitztal
- als Ausgleich für Eingriffe in die Landschaft und bei ausgedehnten Nutzungsänderungen, insbesondere beim Abbau von Bodenschätzen und bei größeren Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur
- zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt insbesondere im Grabfeldgau, im Itz-Baunach-Hügelland, im Vorland der nördlichen Frankenalb und im Mittelfränkischen Becken
- zur Erhaltung und Anreicherung von Landschaftselementen und -strukturen in Siedlungsbereichen, insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg, an Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung und in zentralen Orten.

1.5 Sicherung der Landschaft

1.5.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich aus Karte 3 "Landschaft und Erholung"; diese Karte ist Bestandteil des Regionalplans. Von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausgenommen ist der innerhalb der Region erforderliche Flächenbedarf für den Neubau der ICE-Strecke Nürnberg-Erfurt, den Neubau der A 73 Lichtenfels-Suhl und der B 173 Lichtenfels-Kronach sowie für den Ausbau der A 3 Nürnberg-Aschaffenburg.

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden in den Naturräumen der Region folgende Gebiete ausgewiesen:

- Im Obermainischen Hügelland (Bereich zwischen Neustadt b. Coburg, Lichtenfels und Kronach) die Gebiete Reinberg/Spitzberg (1), Degen (2), Festung Rosenberg/Kreuzberg/HoheWarte/Kronachtal (3), Melm/Altes Schloss/Lindig (4), Heidelberg bei Schmölz (5), Mitwitzer Wustungen (6), Steinachtal bei Mitwitz/Höhenzüge bei Fürth a. Berg (7), Muppberg (8),
- im Vorland des Thüringer Waldes (Bereich nördlich Coburg zwischen Rödental und Grattstadt) das Gebiet Lautergrund-Froschgrund-Thanner Grund/Lange Berge (9),
- im Grabfeldgau (Bereich zwischen Rödental und Bad Rodach) die Gebiete Reithberg (10), Rosenau (11), Eichelberg mit Bischofsau (12) und Glender Wiesen (13),
- im Itz-Baunach-Hügelland (Bereich zwischen Bamberg, Lichtenfels, Coburg, Seßlach und Baunach) die Gebiete Georgen Berg/Dicke Berge/Rodachau (14), Callenberger Forst/Weinbergshut (15), Althellinger Grund (16), Rodachtal bei Gemünda (17), Großer Teich und Tambachau (18), Sandberg bei Ahorn (19), Coburger Forst (20), Buchberg (21), Mönchswald (22), Hohensteiner Forst bei Ahorn (23), Lichtensteiner Wald (24), Bürgerwald bei Seßlach (25), Itzgrund (26), Lichtenfelser Forst-Köstener Gründle (27), Bieberbachtal und Neuenseer Weiher (28), Maintal (29), Banzer Wald mit Kloster Banz (30), Eierberge-Abtenberg und südlicher Itzgrund (31), Mainau bei Oberau (32), Schleuseninsel Viereth (33), Mainaltarm und Säugries nördlich Bamberg (34), Börstig bei Hallstadt (35), Röthelbachtal-Leinritt-Hain-Munagelände (Stadt Bamberg) (36),
- im Vorland der nördlichen Frankenalb (Bereich zwischen Bad Staffelstein, Breitengüßbach, Scheßlitz, Forchheim und Neunkirchen a. Brand) die Gebiete Waldgebiet Hängig (37), Hauptsmoorwald mit Gründleinsbach (38), Wiesental/Trubachtal (39) und Langensendelbach (40),
- im Mittelfränkischen Becken (Bereich zwischen Bischberg, Burgebrach, Pommersfelden, Hirschaid und Poxdorf) die Gebiete Altenburg/Michaelsberger Wald (41), Walsdorfer Wald (42), Bruderwald, Talraum der Aurach und Regnitztal (43), Distelberg und Talraum der Rauhen Ebrach (44), Mainberg/Schallenberg und Talraum der Reichen Ebrach (45), Lauberg (46), Langenbachgrund mit Haarweiherkette und Sandgebiet bei Haid (47) sowie Untere Mark und Talraum der Aisch (48),
- im Nordwestlichen Frankenwald Teile des Gebietes Naturpark Frankenwald (49),
- in der Nördlichen Frankenalb Teile des Gebietes Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (50),
- in den Haßbergen Teile des Gebietes Naturpark Haßberge (51),

- im Steigerwald Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald (52).

1.5.2 Regionale Grünzüge, Trenngrün

(Z) Regionale Grünzüge und Trenngrün sind als siedlungsgliedernde Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete in folgenden Räumen von Bebauung freizuhalten.

Regionale Grünzüge

- im Nordwesten und Osten des Oberzentrums Coburg sowie im Itztal südlich von Coburg,
- im Südwesten des Mittelzentrums Neustadt b. Coburg,
- im Rodachtal im Osten des Mittelzentrums Kronach sowie im Südwesten von Kronach,
- im Maintal im Norden und Nordwesten des Oberzentrums Bamberg, zwischen dem Unterzentrum Bad Staffelstein, dem Mittelzentrum Lichtenfels sowie dem Unterzentrum Michelau i. OFr.,
- im Regnitztal zwischen dem Oberzentrum Bamberg und der Regionsgrenze im Süden des Mittelzentrums Forchheim,
- im Wiesental zwischen dem Mittelzentrum Forchheim und dem möglichen Mittelzentrum Ebermannstadt,
- im Ebersbacher Tal nordwestlich des Kleinzentrums Neunkirchen a. Brand zwischen Erleinhof und Ebersbach,
- im Schwabachtal zwischen Dormitz und Pettensiedel.

Trenngrün

- im Kleinzentrum Tettau zwischen Tettau und Kleintettau,
- im gemeinsamen Unterzentrum Pressig/Stockheim zwischen Pressig und Rothenkirchen,
- im Kleinzentrum Marktrodach zwischen Oberrodach und Zeyern,
- nördlich des Unterzentrums Küps,
- zwischen dem Ortsteil Unterlauter des gemeinsamen Kleinzentrums Dörfles-Esbach/Lautertal und dem Stadtteil Bertelsdorf des Oberzentrums Coburg,
- im gemeinsamen Kleinzentrum Sonnefeld / Weidhausen b. Coburg südlich von Sonnefeld sowie im Bieberbachtal bei Sonnefeld,
- im Maintal im möglichen gemeinsamen Mittelzentrum Burgkunstadt/Altenkunstadt zwischen Altenkunstadt und Burgkunstadt,
- östlich der Gemeinde Gundelsheim,
- im Oberzentrum Bamberg westlich des Ortsteils Gaustadt,
- im Südosten der Gemeinde Priesendorf,
- in der Gemeinde Walsdorf zwischen Erlau und Mühlendorf,
- im Kleinzentrum Stegaurach zwischen Unteraurach und Waizendorf,
- im gemeinsamen Kleinzentrum Heroldsbach/Hausen zwischen den Ortsteilen Thurn und Hausen,
- im Osten der Gemeinde Poxdorf,
- im Norden und Südwesten des Kleinzentrums Neunkirchen a. Brand,
- im Norden und Südwesten der Gemeinde Weißenohe.

1.5.3 Schutzgebietssystem, Biotopverbundsystem

- 1.5.3.1 (Z) Das in der Region vorhandene Netz von Schutzgebieten soll weiterentwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Landes- und Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit den benachbarten Regionen vernetzt werden.
- 1.5.3.2 (Z) In der Region soll ein Biotopverbundsystem entwickelt werden. Dabei soll im Bereich der Landes- und Regionsgrenzen das Biotopverbundsystem mit den benachbarten Regionen vernetzt werden.
- 1.5.3.3 (Z) Charakteristische naturnahe und ökologisch wertvolle Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert und gepflegt werden. Auf eine Vermehrung des Flächenanteils soll insbesondere im Nordwestlichen Frankenwald, im Grabfeldgau und im Fränkischen Keuper-Lias-Land hingewirkt werden.

1.5.4 Naturschutzgebiete

(Z) Als Naturschutzgebiete sollen insbesondere festgesetzt werden:

- Naturnahe Bestände der typischen Laubwaldgesellschaften,
- Trockenrasen sowie Dolomitsand- und Felsheiden in der Nördlichen Frankenalb,
- Schluchtwälder und Wiesentäler im Frankenwald,
- Auwaldreste im Main- und Regnitztal,
- Feuchtbiopte im Obermainischen Hügelland und im Itz-Baunach-Hügelland,
- Sandgrasheiden und Kiefernwälder auf Sanddünen im Mittelfränkischen Becken,
- regional und überregional bedeutsame Wiesenbrüterlebensräume im Landkreis Coburg (Rodach-Aue),
- ökologisch und geologisch bedeutsame aufgelassene Steinbrüche sowie andere Abbaustellen,
- ökologisch bedeutsame Bereiche und Artenbestände im Bereich der Regionsgrenze zu Thüringen.

1.5.5 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile

(Z) Als Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sollen gesichert werden:

- Geowissenschaftlich bedeutende Gesteinsaufschlüsse, Dolinen, Höhlen und markante Felsen in der Nördlichen Frankenalb,
- alte und markante Bäume in allen Naturräumen der Region,
- naturnahe Gewässer, insbesondere im Vorland der nördlichen Frankenalb, im Mittelfränkischen Becken, und im Steigerwald, in den Haßbergen, im Itz-Baunach-Hügelland sowie im Obermainischen Hügelland,
- Auwaldreste, insbesondere in den Talräumen von Itz, Main, Regnitz und Aisch,
- Quellbereiche im Vorland der nördlichen Frankenalb, im Frankenwald, im Mittelfränkischen Becken und im Steigerwald, in den Haßbergen und im Itz-Baunach-Hügelland,
- Feuchtfächen gem. Art. 13 d BayNatSchG in allen Naturräumen der Region,
- Nieder- und Mittelwälder, insbesondere im Vorland der nördlichen Frankenalb, im Mittelfränkischen Becken und im Steigerwald, in den Haßbergen, im Grabfeldgau und im Itz-Baunach-Hügelland,
- Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Felsheiden, insbesondere in der Nördlichen Frankenalb, im Obermainischen Hügelland, im Bereich der Lange Berge/Bruchschollenkuppen und im Itz-Baunach-Hügelland,

- aufgelassene Abbaustellen wie Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben sowie Tongruben mit natürlicher Vegetationsentwicklung, markante Feldgehölze und naturnahe Hecken in allen Naturräumen,
- spezielle Biotope, die sich im Bereich der Landesgrenze zwischen Oberfranken und Thüringen entwickelt haben.

1.5.6 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Als Landschaftsschutzgebiete sollen festgesetzt werden

- Vielfältige, charakteristische Landschaften in den Naturparks sowie in den Nahbereichen Coburg, Mitwitz und Rödental, die für die Leistungsfähigkeit oder die Wiederherstellung des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Flusslandschaften,
- ökologisch bedeutende und das Landschaftsbild prägende Heckenlandschaften bei Kronach und Marktrodach,
- bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsräume, insbesondere in den Nahbereichen Burgkunstadt/Altenkunstadt, Coburg, Kronach, Küps, Mitwitz und Rödental.

1.5.7 Naturparke

(Z) Die Naturparke in der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Im Einzelnen soll auf die folgenden Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden:

1.5.7.1 Naturpark Frankenwald

- Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
- Erhaltung typischer Talabschnitte als offene Wiesentäler, Schutz dieser Täler vor Aufforstungen sowie vor Neuanlagen von Fischteichen,
- Vermeidung der Aufforstung schützenswerter Waldwiesen,
- Erhaltung der Waldgebiete unter Anreicherung mit Laubgehölzen, Vermehrung der Mischwaldbestände,
- Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen sowie Ergänzung durch Neupflanzung oder natürliche Sukzession,
- Freihaltung und Sicherung naturnaher und unverbauter Bachläufe,
- Verknüpfung der Schutzgebiete entlang der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen,
- Bewahrung vor Übererschließung,
- Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung.

1.5.7.2 Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst

- Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt der Juralandschaft, insbesondere ihres Reichtums an Hecken und des kleinräumigen Wechsels von Wald und Feld,
- Bewahrung der Täler mit ihren naturnahen Fluss- und Bachläufen vor Veränderungen oder Eingriffen,
- Erhaltung der Waldflächen, insbesondere der Laub- und Mischwälder sowie der Wacholderhänge und der Halbtrockenrasen,

- Vermeidung der Aufforstung schützenswerter Talbereiche und Waldwiesen,
- Freistellung typischer Felspartien,
- Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung,
- Erhaltung der charakteristischen Felsflora und –fauna,
- Vermeidung der Neuerschließung von bisher nicht bekletterten Felsen,
- Bewahrung vor Übererschließung.

1.5.7.3 Naturpark Haßberge

- Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt am Rand des stark belasteten Maintals,
- Erhaltung der Waldflächen, insbesondere der Laub- und Mischwälder sowie Hinwirkung auf eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder,
- Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten und von Streubebauung,
- Bewahrung vor Übererschließung.

1.5.7.4 Naturpark Steigerwald

- Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
- Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteils sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder,
- Bewahrung der typischen Talauen mit ihren Bachläufen,
- Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung,
- Bewahrung vor Übererschließung.